

Bayerische Verfassungsurkunden

Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte

bearbeitet von

Dr. jur. ALFONS WENZEL

Oberverwaltungsdirektor a. D.

Weiland Leiter der Bayerischen Verwaltungsschule

Dozent an der Hochschule für Politik München

VERLAG ERNST VÖGEL · STAMSRIED

2000

Vorwort

Zur 1. Auflage 1990:

Die Art und Weise, wie die bayerische Verfassungsgeschichte vom Anfang des 19. Jahrhunderts im deutschen verfassungsgeschichtlichen Schrifttum dargestellt wird, ist wohl kaum zu den „Treppenwitzen der Weltgeschichte“¹ zu zählen, wohl aber zu den historiographischen deutschen Merkwürdigkeiten. Obwohl Bayern bei der Entwicklung zum Rechts- und Verfassungsstaat i. S. der Aufklärung (nach Kant „dem Ausgang des Menschen von seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“) seit der „Konstitution für das Königreich Baiern“ vom 1. Mai 1808² eine beispielhafte Rolle gespielt hat, wird die erste bayerische Verfassung (im formellen Sinne) in der einschlägigen Fachliteratur vielfach ignoriert oder in ihrer Bedeutung bagatellisiert. In manchen verfassungsrechtlichen und -geschichtlichen Publikationen wird die Konstitution vom 1. Mai 1808 nicht einmal erwähnt³, in anderen als „Scheinkonstitution“ bezeichnet.⁴

Aber auch die reichhaltige Literatur zur bayerischen Landesgeschichte offenbart, soweit es um die Entstehung des neuen bayerischen Staates zu Beginn des 19. Jahrhunderts und dessen innerstaatliche Entwicklung geht, tendenziöse historiographische Merkwürdigkeiten. Obwohl die (erste) Verfassung vom Jahre 1808 in der Präambel der „Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ vom 26. Mai 1818⁵ ausdrücklich erwähnt ist, wird in diversen landesgeschichtlichen Publikationen – wenn auch in sprachlichen Variationen – behauptet, Bayern habe am 26. Mai 1818 als erster größerer deutscher Staat eine Verfassung bekommen.⁶ Anders formuliert: Es wird der Eindruck suggeriert, als ob die (zweite) Verfassung vom Jahre 1818 die erste Verfassung des neuen „Königreichs Baiern“ gewesen sei.

Unabhängig von den genannten Merkwürdigkeiten im verfassungs- und landesgeschichtlichen Schrifttum, über die man – je nach ideologischem Standpunkt und retrospektivem Wunschenken – abweichender Meinung sein kann, bleibt in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, daß trotz einer Vielzahl landesgeschichtlicher

¹ Zitiert nach Hertslet/Helmolt/Wencker-Wildberg: Der Treppenwitz der Weltgeschichte, 11. Aufl., 1965.

² Siehe unten S. 9.

³ U. a. Ernst Forsthoff: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 4. Aufl., 1972; Christian-Friedrich Menger: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 6. Aufl., 1988.

⁴ U. a. Gerhart Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, IV. Band, 1914, S. 43; Hans Erich Feine: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl. 1943, S. 56.

⁵ Siehe unten S. 21.

⁶ U. a. Benno Hubensteiner: Bayerische Geschichte, 6. Aufl., 1977, S. 360 und 495; Sigrid von Moisy: Von der Aufklärung zur Romantik – Geistige Strömungen in München, Ausstellung München 26. 6. bis 24. 8. 1984, Bayerische Staatsbibliothek, 1984, S. 94 und 102.

Einzelpublikationen⁷ keine veröffentlichte Textsammlung aller bayerischen Verfassungsurkunden bekannt ist, in der die jeweiligen Fundstellen der amtlichen Verkündungsblätter und die Verfassungsänderungen vermerkt sind.

Die vorliegende Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte will nicht mehr sein als eine Quellensammlung des geschriebenen Verfassungsrechts, welche die politische Geschichte Bayerns seit dem Jahre 1808 widerspiegelt, denn „nur der Rückgriff auf die ursprünglichen Texte ist . . . geeignet, die Fassaden oder den Schutt der historischen Legenden beiseite zu räumen, die uns Deutschen den Zugang zur eigenen Geschichte so vielfältig sperren“.⁸

Selbstverständlich wird nicht verkannt, daß zwischen dem jeweils geltenden Verfassungsrecht und der Verfassungswirklichkeit ein Spannungsverhältnis bestand und besteht, – was wohl auch künftig in allen Verfassungsstaaten der Fall sein dürfte.

Die Verfassungstexte werden in ihrer ursprünglichen Orthographie abgedruckt. Damit dokumentiert die Quellensammlung „Bayerische Verfassungsurkunden“ zugleich ein Teilstück deutscher Sprachgeschichte.

München, im Juli 1990

Zur 3. ergänzten Auflage 2000:

Nach dem Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) mit zwei Änderungen der Bayerischen Verfassung (Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 und neuer Abs. 3 in Art. 12) wurde eine **2. ergänzte Auflage 1995** veröffentlicht.

Nunmehr ist wegen folgender nach drei Volksentscheiden vom 8. Februar 1998 ergangenen verfassungsändernden Gesetzen vom 20. Februar 1998 eine **3. ergänzte Auflage 2000** veranlaßt:

- Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele (GVBl S. 38),
- Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung (GVBl S. 39), und
- Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senats (GVBl S. 42) nebst anschließendem Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

München, im Januar 2000

Alfons Wenzel

⁷ Von einer Aufzählung, die den Rahmen der Dokumentation sprengen würde, wird abgesehen.

⁸ Zitiert nach Ernst Rudolf Huber: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte – Band 3, 1965, S. V.

Inhalt

	Seite
Abkürzungen	8
I. Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808	9
1. Organische Edikte zur Vollziehung der Konstitution*	18
2. Sonstige Vollzugsvorschriften zur Konstitution*	19
3. Verfassungsrechtlich bedeutsame Vorschriften nach dem Beitritt zum Deutschen Bund*	20
II. Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818	21
1. Beilagen und Anhänge zur Verfassungs-Urkunde*	42
2. Gesetze zur Änderung und zur Ergänzung der Verfassungs-Urkunde während der Zeit des Deutschen Bundes**	43
3. Gesetze zur Änderung der Verfassungs-Urkunde nach dem Beitritt zum Deutschen Reich**	44
II.–III. Vorläufige Staatsgrundgesetze	45
1. Staatsgrundgesetz der Republik Bayern vom 4. Januar 1919	47
2. Vorläufiges Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern vom 17. März 1919	51
III. Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919	55
1. Gesetze zur Abänderung der Verfassungsurkunde während der Weimarer Republik**	75
2. Veränderung der Verfassungsrechtslage während der nationalsozialisti- schen Diktatur	75
IV. Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946	77
1. Die Verfassungsrechtslage nach dem Inkrafttreten der Verfassung	108
2. Gesetze zur Änderung der Verfassung**	108
3. Neufassung der Verfassung des Freistaates Bayern	109
4. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Abschaffung des Bayerischen Senats	139

* Die zum Vollzug der Verfassungen ergangenen Rechtsnormen sind nicht im vollen Wortlaut abgedruckt.

** Die Verfassungsänderungen sind grundsätzlich bei den Verfassungstexten an den einschlägigen Stellen in Fußnoten wiedergegeben.

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 25. Mai 1808.

Konstitution für das Königreich Bayern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten AufLAGen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesamten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und

peinlicher Geseze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfnis der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschloßen, sämtlichen Bestandtheilen der Gesezgebung und Verwaltung Unseres Reichs, mit Rücksicht auf die äußeren und inneren Verhältnisse desselben, durch organische Geseze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesamt-Wohls zu verschaffen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Vorbemerkungen

Für den Anfang des 19. Jahrhunderts — einer politisch unruhigen Zeit der Kriege, der Mediatisierungen und der Säkularisation — entstandenen neuen bayerischen Staat, dessen Kurfürst Maximilian Joseph nach dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 (RegBl. 1806 S. 49) am 1. Januar 1806 den Königstitel angenommen hatte (RegBl. 1806 S. 3), war die Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808 (RegBl. S. 985) die erste Verfassung (im formellen Sinne).

Die Entstehung der Konstitution vom 1. Mai 1808, die das Werk des staatsklugen ersten Ministers von Montgelas und seiner Mitarbeiter war, war sowohl durch die Idee des Verfassungs- und Rechtsstaates i. S. der Aufklärungszeit als auch durch unmittelbare landespolitische Interessen beeinflusst:

— Die Idee des Verfassungs- und Rechtsstaates hatten die nordamerikanischen Staaten erstmals verwirklicht, die nach der Verkündung der Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776 aufgrund ihrer Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 Souveränität erlangt und sich die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 gegeben hatten. Beflügelt durch die französische Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers vom 26. August 1789, die damals vieles in der Welt bewegt hatte, war auch in Europa eine Verfassungsbewegung in Gang gekommen (Zeitalter des Konstitutionalismus), die für die bayerische Verfassungsgeschichte von wesentlicher Bedeutung war. Die erste neuzeitliche Verfassung auf deutschem Boden war die (von französischen Juristen ausgearbeitete) Konstitution des Königreichs Westphalen vom 15. November 1807, die mit dem 1813 erloschenen Königreich gegenstandslos geworden war, aber als Vorbild für die Konstitution des Königreichs Baiern gedient hatte.

— Die landespolitischen Interessen, die ursächlich für den Erlaß der Konstitution vom 1. Mai 1808 waren, zielten auf eine Konsolidierung der staats- und gesellschaftspolitischen Verhältnisse in dem nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und der Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 (RegBl. 1807 S. 97) vergrößerten Staatsgebiet.

Anders als die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 (die mit dem Wortlaut beginnt: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten . . .“), war die Konstitution vom 1. Mai 1808 (mit der Eingangsformel: „Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern“) eine sog. oktroyierte Verfassung. Aber sie war in verfassungsrechtlicher Hinsicht von fundamentaler Bedeutung: Sie schuf für das bei der großen „Flurbereinigung“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandene neue Bayern, das aus einer Vielzahl verschiedenartiger Territorien zusammengesetzt war, ein neues einheitliches Staatsrecht, und war zugleich Rechtsgrundlage für die zu ihrer Vollziehung erlassenen „Organischen Edikte“ sowie für zahlreiche weitere Edikte und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts (siehe dazu S. 18 ff.).

I. Konstitution für das Königreich Baiern.

Vom 1. Mai 1808 (RegBl. S. 985)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesamten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den

Grund durch gegenwärtige Konstitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesamt-Wohls zu verschaffen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§ I. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.¹

§ II. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben.² Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann dem fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§ III. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.³

§ IV. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird

¹ Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten [Rheinbunds-Akte] vom 12. Julius 1806 (RegBl. 1807 S. 97).

² Verordnung, die Auflösung der damaligen landschaftlichen Korporationen betr., vom 1. Mai 1808 (RegBl. S. 961).

³ Siehe dazu S. 19 Nr. 2 h), aber auch S. 18 Nr. 1 c) und Nr. 1 k)..

das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt.⁴

§ V. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen⁵; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§ VI. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein.

Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter, wie sie nach der Verordnung vom ersten Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besizungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräussert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu richtenden Bisthümern und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.⁶

§ VII. Der Staat gewährt allen Staats-Bürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zensur-Edikt vom 13. Junius 1803⁷, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799⁸ und 17. Februar 1806⁹ erlassenen Verordnungen.

Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden.

Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Gesetz, ertheilt werden.

§ VIII. Ein jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel. Von dem königlichen Hause.

§ I. Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Erbfolge.

⁴ Siehe dazu S. 19 Nr. 2 a) und S. 20 Nr. 3 c).

⁵ Siehe dazu S. 18 Nr. 1 c) und Nr. 1 k) sowie S. 19 Nr. 2 d).

⁶ Zu den §§ VI. und VII. war ein sog. „Religionsedikt“ ergangen (siehe dazu S. 19 Nr. 2 l).

⁷ Verordnung, die Preß- und Buchhandel-Freyheit betr., vom 13. Juny 1803 (RegBl. S. 377).

⁸ Verordnung, die Censur der in den Churfürstl. Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften betr., vom 6. September 1799 (Münchner Intelligenzblatt S. 665).

⁹ Verordnung, die politischen und statistischen Zeitschriften betr., vom 17. Februar 1806 (RegBl. S. 70).

§ II. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§ III. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§ IV. Ein besonderes Familiengesetz¹⁰ wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im § 34 der rheinischen Föderationsakte¹¹ erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.

Der Leztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmässige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§ V. Die nachgeborenen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt.

§ VI. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Wittum der regierenden Königin bestimmt; das Heurathgut einer Prinzessin ist auf Einmal Hundert Tausend Gulden festgesetzt.

§ VII. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolgerechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§ VIII. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§ IX. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Kron-Güter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwitweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§ X. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden.¹² Ein Kron-Oberst-Hofmeister — ein Kron-Oberst-Kämmerer — ein Kron-Oberst-Marschall — ein Kron-Oberst-Postmeister, die den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen.

Alle wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§ XI. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik¹³ wird bestätigt; jedoch soll es

¹⁰ Siehe dazu S. 19 Nr. 2 f) und S. 20 Nr. 3 a).

¹¹ Siehe oben Fußnote 1.

¹² Siehe dazu S. 19 Nr. 2 e).

¹³ Verordnung, die neu errichtete Domanal-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betr., vom 20. Oktober 1804 (RegBl. 1805 S. 161).